

Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft Frieden und internationale Politik im LV Die Linke Bayern

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsgebiet	2
§ 2 Mitgliedschaft	2
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 4 Arbeitskreise.....	4
§ 5 Organe.....	4
§ 6 Die Mitgliederversammlung	4
§ 7 Der Landessprecher*innenrat.....	5
§ 8 Beendigung von Ämtern und Delegiertenmandaten.....	6
§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen	6

Präambel

Die Landesarbeitsgemeinschaft Frieden und Internationale Politik (LAG FiP) der Partei Die Linke Bayern ist den Werten des Friedens, einer Demokratisierung der internationalen Beziehungen – einschließlich einer gerechten, solidarischen und demokratischen Weltwirtschaftsordnung frei von imperialistischer Dominanz -, der Achtung des Völkerrechts, einer nachhaltigen globalen Entwicklung unter Berücksichtigung sozialer und ökologischer Aspekte sowie der internationalen Solidarität mit linken progressiven Bewegungen, Parteien und Regierungen verpflichtet. Sie setzt sich ein für die zivile Bewältigung von Konflikten. Krieg oder andere militärische Gewaltformen als Instrument in den internationalen Beziehungen lehnt sie kategorisch ab.

Sie leitet dabei folgende Grundgedanken:

- Internationale Konflikte immer aus der Sicht der abhängig Beschäftigten betrachten (Klassensicht).
- Lösung von Konflikten zwischen Staaten und Völkern auf Grundlage des Völkerrechts und der Völkerverständigung unterstützen.
- Friedenssicherung durch Kollektive Sicherheitssysteme (z. B. KSZE, UNO, ...) inkl. Russlands erreichen.
- Friedenssicherung durch Interessenausgleich zwischen Staaten (Anerkennung der Sicherheitsinteressen aller Staaten / Völker) schaffen.
- Eine Politik unterstützen, die zur Auflösung der NATO führt.
- Frieden und Sicherheit schaffen durch Diplomatie und Abrüstung.
- Kampf gegen Militarismus führen und Kriegsfähigkeit ablehnen.

- Befreiungsbewegungen im globalem Süden und Kampf gegen Neokolonialismus unterstützen.
- Schaffung einer breiten Basis für eine starke Friedensbewegung.

Die LAG FiP versteht sich als ein Zusammenschluss von an Frieden und internationaler Politik interessierten Mitgliedern und Sympathisant*innen der Partei Die Linke. Sie entwickelt in solidarischer Diskussion inhaltliche Konzepte, Strategien und Taktiken linker Politik und unterstützt die programmatische Arbeit der Partei.

Sie erschließt Fachwissen, steht im Austausch mit linken Bewegungen, NGOs, Initiativen sowie wissenschaftlichen Institutionen und wirkt bei der Ansprache von Zielgruppen mit. In Kooperation mit der Friedensbewegung fördert die LAG FiP die Beteiligung der Mitglieder an Aktionen gegen Krieg und Militarismus.

Die LAG FiP unterstützt den Austausch mit der Europäischen Linkspartei und anderen linken europäischen Bewegungen, um Gegenkonzepte zur bestehenden militärischen Logik der EU zu stärken und um ein linkes europäisches Selbstverständnis zu befördern.

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsgebiet

(1) Die **LAG Frieden und internationale Politik Die Linke Bayern** (LAG FiP) ist als Landesarbeitsgemeinschaft der Partei Die Linke ein bayernweiter Zusammenschluss im Sinne des § 7 der Landessatzung der Partei Die Linke / Landesverband Bayern. Sie versteht sich als Teil der Bundesarbeitsgemeinschaft Frieden und internationale Politik (BAG FiP).

(2) Der Fokus ihrer Tätigkeit liegt in Bayern.

(3) Im Rahmen der in § 7 (4) der Landessatzung der Partei Die Linke Bayern festgehaltenen Satzungsautonomie gibt sich die LAG FiP die vorliegende Satzung.

(4) Die LAG führt den Namen "Landesarbeitsgemeinschaft Frieden und internationale Politik Die Linke Bayern". Die Kurzbezeichnung lautet "LAG FiP Die Linke Bayern".

(5) Der Sitz der LAG FiP ist der Ort der Geschäftsführung von Die Linke / Landesverband Bayern.

(6) Die LAG FiP wirkt auf der Grundlage des Programms der Partei Die Linke und der Satzung der Partei Die Linke / Landesverband Bayern.

(7) Sie zeigt gemäß § 7 (2) der Landessatzung der Partei Die Linke Bayern ihr Wirken dem Landesvorstand an.

(8) Die LAG FiP beantragt die notwendigen Mittel für ihre Arbeit im Rahmen des Finanzplanes der Partei Die Linke / Landesverband Bayern.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der LAG FiP kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet und entweder Mitglied oder Gastmitglied der Partei Die Linke oder parteilos ist.

(2) Die Mitgliedschaft in der LAG FiP ist schriftlich oder elektronisch (Online-Formular oder E-Mail) gegenüber dem Landessprecher*innenrat zu erklären. Der Landessprecher*innenrat informiert den Bundessprecher*innenrat und die Landesgeschäftsstelle unverzüglich über den Eintritt.

(3) Die Mitglieder der bayerischen LAG FiP sind automatisch auch Mitglieder der BAG FiP sowie umgekehrt die Mitglieder der BAG aus Bayern auch Mitglieder der bayerischen LAG FiP sind. LAG und BAG tauschen sich wechselseitig über ihre Mitglieder aus.

(4) Mitglieder der LAG FiP verpflichten sich, die Grundsätze der LAG, niedergelegt im Grundsatzpapier und der vorliegenden Satzung, zu achten und auf ihrer Grundlage zu wirken.

(5) Der Eintritt in die LAG FiP begründet keine Mitgliedschaft in der Partei Die Linke. Auf Mitglieder der LAG FiP, die nicht Mitglieder der Partei Die Linke sind, sind die Regelungen aus § 5 der Landessatzung der Partei Die Linke / Landesverband Bayern entsprechend anzuwenden.

(6) Die Mitgliedschaft in der LAG FiP endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt bedarf der Schriftform und ist gegenüber dem Landessprecher*innenrat zu erklären. Der Landessprecher*innenrat informiert den Bundessprecher*innenrat über den Austritt.

(7) Sollte ein Mitglied der LAG FiP seinem Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze und/oder Ordnung der LAG verstoßen, so kann dieses Mitglied aus der LAG ausgeschlossen werden.

Den Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes andere Mitglied der LAG beantragen. Über den Ausschluss entscheidet der Landessprecher*innenrat. Gegen einen Ausschluss ist der Widerspruch zunächst bei der Landesschiedskommission der Partei Die Linke / Landesverband Bayern danach bei der Bundesschiedskommission der Partei Die Linke zulässig. Die Bundesschiedskommission entscheidet abschließend. Bis zu einer abschließenden Entscheidung besteht die Mitgliedschaft fort.

(8) Der Landessprecher*innenrat führt eine ständig zu aktualisierende Mitgliederliste, verwahrt die Eintrittserklärungen und legt beides dem Landesvorstand der Partei Die Linke / Landesverband Bayern zum Nachweis der in § 7 (2) der Landessatzung der Partei Die Linke / Landesverband Bayern festgelegten Kriterien offen. Durch die Anerkennung der vorliegenden Satzung akzeptieren die Mitglieder der BAG bzw. LAG dieses Verfahren.

(9) Der Landessprecher*innenrat kann dem Wunsch auf Eintritt im Sinne des Absatzes 7 widersprechen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen dieser Satzung und der beschlossenen Geschäftsordnung

a. an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sich über alle die LAG FiP betreffenden Angelegenheiten zu informieren und zu diesen ungehindert Stellung zu nehmen,

b. an den Treffen der LAG teilzunehmen,

c. innerhalb der LAG das aktive und passive Wahlrecht auszuüben, Wahlvorschläge zu unterbreiten und sich selbst für Mandate und Ämter zu bewerben.

Diese Rechte gelten, soweit diese nicht durch die Satzung der Partei Die Linke / Landesverband Bayern für Gast- und Nichtmitglieder beschränkt oder ausgeschlossen sind. In diesem Fall gilt die Satzung der Partei Die Linke / Landesverband Bayern.

d. Gastmitglieder haben alle nach § 5 der Landessatzung möglichen übertragbaren Mitgliederrechte (z. B. Anträge stellen oder beschließen, kein passives oder aktives Wahlrecht). Es bedarf keiner weiteren Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a. die Grundsätze der LAG FiP zu vertreten und die Satzung einzuhalten und
- b. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe der LAG FiP zu respektieren.

§ 4 Arbeitskreise

(1) Über die Gründung und Auflösung von landesweit tätigen Arbeitskreisen der LAG FiP entscheidet die Mitgliederversammlung. Sollte diese nicht zeitnah tagen, entscheidet der Landessprecher*innenrat.

(2) Die Arbeitskreise entscheiden über Struktur und Inhalt ihrer Arbeit selbständig nach Vorgabe durch die Mitgliederversammlung oder den Sprecher*innenrat.

§ 5 Organe

(1) Organe der LAG FiP sind die Mitgliederversammlung und der Landessprecher*innenrat.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der LAG FiP. Sie berät und beschließt über inhaltliche und organisatorische Fragen. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über

- a. die Satzung der LAG Frieden Die Linke Bayern,
- b. das Grundsatzpapier der LAG Frieden Die Linke Bayern.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Landessprecher*innenrates entgegen und entscheidet über seine Entlastung.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre

- a. den Landessprecher*innenrat,
- b. die Delegierten der LAG FiP für den Landesparteitag der Partei Die Linke / Landesverband Bayern und
- c. die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bundesdelegiertenkonferenz der BAG FiP gem. § 9 Satzung der BAG FiP.

(5) Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder der LAG FiP schriftlich oder per Mail zwei Wochen vor dem anberaumten Termin einzuladen. Der Landessprecher*innenrat beruft unter Vorlage einer vorläufigen Tagesordnung und eines Tagungsortes die Mitgliederversammlung ein. Diese sind mindestens drei Wochen vorher anzukündigen. Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Frist einberufen werden, wenn dies schriftlich von 20 % der Mitglieder der LAG FiP unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(6) Wahlen und satzungsändernde Beschlüsse können auf einer Mitgliederversammlung nur dann durchgeführt werden, wenn sie bereits bei Einberufung angekündigt wurden.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt für ihre Arbeit auf Vorschlag des Landessprecher*innenrates:

- a. eine Tagungsleitung,
- b. eine Mandatsprüfungskommission,
- c. sofern Wahlen angesetzt sind, eine Wahlkommission, und
- d. sofern die Antragslage es erfordert, eine Antragskommission.

Die Wahlen zu diesen Gremien finden in offener Abstimmung statt, sofern nicht ein Mitglied dem widerspricht.

(8) Anträge an die Mitgliederversammlung können bis spätestens eine Woche vor dem anberaumten Termin beim Landessprecher*innenrat eingereicht werden. Sie sind allen Mitgliedern spätestens drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail zuzusenden.

Hievon ausgenommen sind lediglich Initiativ- und Dringlichkeitsanträge.

(9) Die Mitgliederversammlung beschließt mit satzungsändernder Mehrheit gem. §31 Abs. 4 Satzung der Partei Die Linke:

- a. die Satzung der LAG Frieden Die Linke Bayern sowie deren Änderungen,
- b. das Grundsatzpapier und dessen Änderungen,
- c. die Auflösung der LAG FiP oder den Zusammenschluss mit anderen Zusammenschlüssen der Partei Die Linke.

(10) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegeben Stimmen

- a. die politische Strategie der LAG FiP,
- b. Projekte, die Schwerpunkte der politischen Arbeit der LAG FiP sein sollen,
- c. die dauerhafte Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Netzwerken mit Zustimmung des Landesvorstandes.

(11) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle teilnahmeberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Die Beschlussunfähigkeit wird auf Antrag festgestellt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

§ 7 Der Landessprecher*innenrat

(1) Der Landessprecher*innenrat besteht aus mindestens zwei und maximal vier gleichberechtigten Sprecher*innen. Es können maximal sieben weitere Beisitzer*innen in den Landessprecher*innenrat gewählt werden, Die Regelungen zur Gleichstellung und zur Geschlechterdemokratie in den §§ 9 und 10 der Satzung der Partei Die Linke sind anzuwenden.

(2) Der Landessprecher*innenrat wird alle zwei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch jederzeit eine Neuwahl oder eine Nachwahl beschließen.

(3) Der Landessprecher*innenrat ist zwischen den Tagungen der Mitgliederversammlung das höchste Gremium der LAG FiP.

(4) Der Landessprecher*innenrat regelt seine Arbeitsweise und interne Kommunikation selbst. Der Landessprecher*innenrat tritt mindestens jährlich zusammen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und arbeitet auf der Grundlage ihrer Beschlüsse. Er hat der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich über seine Arbeit zu berichten. Hierzu gehört auch ein Finanzbericht.

(6) Er erstellt einen Finanzplan in Zusammenarbeit mit der Landesschatzmeisterei der Partei Die Linke Bayern und arbeitet auf deren Grundlage.

(7) Er informiert die Mitglieder regelmäßig in geeigneter Form über seine Arbeit.

§ 8 Beendigung von Ämtern und Delegiertenmandaten

(1) Ein Amt oder ein Delegiertenmandat endet aufgrund einer Neuwahl oder einer Abwahl, durch Rücktritt, Austritt oder Ausschluss aus der LAG FiP oder durch Tod.

(2) Rücktritte von Ämtern und Delegiertenmandaten sind schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Landessprecher*innenrat zu erklären.

Delegierte zur Bundesdelegiertenkonferenz müssen ihren Rücktritt ebenfalls gegenüber dem Bundessprecher*innenrat der BAG Frieden und internationale Politik, schriftlich oder per E-Mail erklären.

(3) Der Landessprecher*innenrat stellt in diesen Fällen die Notwendigkeit einer Neuwahl oder, im Fall von in Gruppenwahl vergebenen Ämtern, die Nachfolge auf der Grundlage des Wahlprotokolls fest und leitet die entsprechenden Schritte ein.

§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Die vorliegende Satzung dient der Umsetzung der Landessatzung der Partei Die Linke / Landesverband Bayern und trifft ergänzende Regelungen. Sollten einzelne Regelungen der vorliegenden Satzung der Landessatzung der Partei Die Linke / Landesverband Bayern oder der Bundessatzung der Partei Die Linke widersprechen, so sind diese unwirksam. Die Wirksamkeit dieser Satzung als Ganzes bleibt hiervon unberührt.

(2) Im Übrigen gelten für die Arbeit der LAG Frieden und internationale Politik Die Linke Bayern die Bundessatzung und nachrangige Ordnungen der Partei Die Linke.

(3) Die Satzung wurde auf der ersten Mitgliederversammlung der LAG FiP in Ingolstadt einstimmig am 01.08.2025 beschlossen.

(4) Sie tritt am 28.06.2026 in geänderter Version in Kraft.